Lfd. Nr. 5 / Jahr 1998

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES der MARKTGEMEINDE PUTZLEINSDORF

16. Juli 1998, Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende

1. Bgm. Berta Prechtl
2. VzBgm. Alois Schaubmayr
3. GVM Johann Schneeberger
4. „ Karl Kastner
5. „ Fritz Mühlener
6. GRM Ing. Martin Peer
7. „ Johann Mühlberger
8. „ August Starlinger
9. „ Norbert Schauer
10. „ Monika Engleder
11. „ Fritz Pühringer
12. „ Karl Zinöcker
13. „ Rupert Aichbauer
14. „ Rudolf Neunteufel
15. „ Franz Altendorfer
16. „ Alois Wögerbauer
17. „ Josef Kehrer
18. „ Klaus Reiter
19. „ Christina Amerstorfer

Ersatzmitglieder:

-

Der Leiter des Gemeindeamtes: Gottfried Kriegner

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 o.ö. GemO 1990):

-

Es fehlen:

a) entschuldigt:

-

b) unentschuldigt:
-

Der Schriftführer (§ 54(2) o.ö. GemO 1990): Gottfried Kriegner

---

Die Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß

a) die Sitzung von ihr, der Bürgermeisterin, einberufen wurde;

b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 2.7.1998 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;

c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;

d) daß die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 10.6.1998 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluß Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

-

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Dr. Josef und Sieglinde Viehböck, Kleinstifting Nr. 5;
a) Vorstellung gegen den Bescheid des Gemeinderates vom 17.2.1997
b) Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 3.6.1997

Bericht durch Bgm. Berta Prechtl:

1 9 9 5

Zunächst wurden Herrn Dr. Josef Viehböck mit Bescheid vom 16.5.1995 die Abfallgebühren (Abfallbehandlungsbeitrag und Abfallgebühren) nur für s e i n e n Haushalt vorgeschrieben.
Gleichzeitig wurde der Basisbetrag (Grundgebühr) Herrn Josef Viehböck sen. für den Haushalt Josef und Anna Viehböck vorgeschrieben.

Der erste Bescheid (Dr. Josef Viehböck) wurde nicht beeinsprucht, er ist in Rechtskraft erwachsen.
Josef Viehböck sen., vertreten durch Dr. Josef Viehböck, hat jedoch Berufung erhoben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Putzleinsdorf hat dieser Berufung keine Folge gegeben, der Bescheid der Bürgermeisterin wurde vom Gemeinderat mittels Bescheid bestätigt.

Gegen diesen Bescheid hat Herr Josef Viehböck, vertreten durch Dr. Josef Viehböck, Vorstellung beim Amt der o.ö. Landesregierung erhoben.
Die Landesregierung hat dieser Vorstellung Folge gegeben, der Bescheid des Gemeinderates wurde aufgehoben und die Angelegenheit wurde zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde Putzleinsdorf verwiesen.
Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde gründete sich im wesentlichen auf die Tatsache, daß die Grundstückseigentümer Gebührenschuldner sind und nicht der einzelne Haushalt.

Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Putzleinsdorf vom 11.9.1996 wurde Herrn Dr. Josef Viehböck der Abfallbehandlungsbeitrag/Basisbetrag für beide Haushalte sowie die Abfallgebühr vorgeschrieben ohne zu bedenken, daß der ursprüngliche Bescheid an Dr. Josef Viehböck ja längst rechtskräftig war!

Daher war es naheliegend, daß Dr. Viehböck diesen Bescheid der Bürgermeisterin wieder beeinsprucht.
Der Gemeinderat hat vor allem auf Grund dieses offensichtlichen Irrtums selbstverständlich der Berufung Folge gegeben und den Bescheid ersatzlos behoben.

Mit Bescheid der Bürgermeisterin vom 17.2.1997 wurde, wie in der Vorstellungsentscheidung des Landes verlangt, nunmehr den Grundstückseigentümern Dr. Josef und Sieglinde Viehböck als Gebührenschuldner der Abfallbehandlungsbeitrag/Basisbeitrag auch für den Haushalt Josef und Anna Viehböck vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid haben sowohl Sieglinde Viehböck als auch Dr. Josef Viehböck berufen.

Der Gemeinderat hat diesen Berufungen teilweise stattgegeben und den Spruch des Bescheides geringfügig abgeändert (die Bezeichnung „Abfallgebühren“ wurde entfernt, da ja nur der Abfallbehandlungsbeitrag Gegenstand der Bescheidvorschreibung war).

Gegen diesen Bescheid des Gemeinderates haben die Ehegatten Viehböck kein weiteres Rechtsmittel erhoben, die Gebührenvorschreibung für das Jahr 1995 ist somit rechtskräftig und erledigt!

1 9 9 6

Mit Bescheiden jeweils vom 22.8.1996 wurde den Haushalten Josef Viehböck und Dr. Josef Viehböck die Abfallgebühren für das Jahre 1996 vorgeschrieben.
Unsere 2 entscheidenden Fehler:

a) Bezeichnung „für das Jahr 1995“ („offensichtlicher Schreibfehler“)
b) Vorschreibung an den „Haushalt“ und nicht an die Grundeigentümer, da uns zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung die Vorstellungsentscheidung des Landes noch nicht bekannt war.

Gegen diesen Bescheid haben sowohl Dr. Josef Viehböck als auch Josef Viehböck sen. berufen.

Der Gemeinderat hat den Bescheid an Herrn Josef Viehböck sen. ersatzlos behoben (Begründung: wie Vorschreibung 1995 – Vorstellungsentscheidung des Landes).
Der Bescheid an Dr. Josef Viehböck wurde e r g ä n z t . Die Ergänzung betraf im wesentlichen den Abfallbehandlungsbeitrag/Basisbetrag auch für den Haushalt Josef Viehböck sen.
Der Bescheid des Gemeinderates (2. Instanz) wurde sowohl Herrn Dr. Josef Viehböck als auch Frau Sieglinde Viehböck zugestellt. Der erstinstanzliche Bescheid lautete jedoch nur an Herrn Dr. Josef Viehböck!
Gegen diesen Bescheid des Gemeinderates (Ergänzung des Bescheides der Bürgermeisterin) haben sowohl Dr. Josef Viehböck als auch Sieglinde Viehböck Vorstellung erhoben.

Den Vorstellungen beider wurde vom Land Folge gegeben.

Begründung:
Der Bescheid der 1. Instanz (Bürgermeisterin) richtete sich lediglich an Herrn Dr. Josef Viehböck. Der Bescheid der 2. Instanz (Gemeinderat) richtete sich an Herrn Dr. Josef Viehböck und an Frau Sieglinde Viehböck!
Somit wurde Frau Sieglinde Viehböck erstmals in 2. Instanz befaßt und dies ist rechtswidrig!
Daher wurde, ohne daß vom Land auf die Argumente der Ehegatten Viehböck näher eingegangen wurde, den Vorstellungen Folge gegeben, die Bescheide des Gemeinderates behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Marktgemeinde Putzleinsdorf verwiesen.

Es gäbe hier einige Möglichkeiten zur Sanierung dieses Formalfehlers. Die praktikableste ist dabei wohl folgende:

Der Gemeinderat behebt den seinerzeitigen Bescheid der Bürgermeisterin mittels Bescheid. Dieser Bescheid wurde durch den „Ergänzungsbescheid“ des Gemeinderates seinerzeit nicht behoben, sondern lediglich abgeändert. Der Bescheid des Gemeinderates ist gegenstandslos, da der ja vom Land aufgehoben wurde.
Der erwähnte Bescheid hat folgenden Wortlaut:

Herrn
Dr. Josef Viehböck

Kleinstifting 5
4141 Pfarrkirchen

B E S C H E I D

Sehr geehrter Herr Dr. Viehböck!

Vom Gemeinderat der Marktgemeinde Putzleinsdorf als Abgabenbehörde und Organ der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zweiter Instanz ergeht folgender

S p r u c h :

Der Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Putzleinsdorf vom 22.08..1996, Zahl 813/0-1996, wird a u f g e h o b e n .

Rechtsgrundlage:
§ 212 Abs. 2 der OÖ. Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 107/1996

B e g r ü n d u n g :

Gemäß § 212 (2) der o.ö. Landesabgabenordnung ist die Abgabenbehörde 2. Instanz berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde 1. Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jede Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Die Abgabenbehlörde 2. Instanz geht von folgendem Sachverhalt aus:
Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Putzleinsdorf vom 22.08.1996, Zahl 813/0-1996, wurden Herrn Dr. Josef Viehböck die Abfallgebühren für das Jahr 1996 vorgeschrieben.
Gegen diesen Bescheid hat Herr Dr. Josef Viehböck Berufung erhoben.

In der Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Putzleinsdorf ist festgehalten, daß die Grundstückseigentümer Gebührenschuldner sind. Im gegenständlichen Fall sind die Ehegatten Dr. Josef und Sieglinde Viehböck Grundstückseigentümer. Der Abfallbehandlungesbeitrag und die Abfallgebühr sind daher beiden Ehegatten vorzuschreiben. Aus diesem Grunde wird der gegenständliche Bescheid aufgehoben.

Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Putzleinsdorf wird daher in weiterer Folge als Organ der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich 1. Instanz den Grundstückseigentümern Dr. Josef und Sieglinde Viehböck den Abfallbehandlungsbeitrag und die Abfallgebühr für das Jahr 1996 vorzuschreiben haben.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung, die Vorstellung eingebracht werden. Sie ist beim Marktgemeindeamt Putzleinsdorf einzubringen und hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet sowie einen begründeten Vorstellungsantrag zu enthalten.

Für den Gemeinderat:

(VzBgm. Ing. Alois Schaubmayr)

Gleichzeitig wird die Bürgermeisterin die Abfallgebühren für das Jahr 1996 beiden Ehegatten bescheidmäßig vorschreiben, sodaß auch Frau Sieglinde Viehböck der volle Instanzweg offensteht.

Dieser Bescheid hat folgenden Wortlaut:

Herrn/Frau
Dr. Josef Viehböck
Sieglinde Viehböck

Kleinstifting 5
4141 Pfarrkirchen

B E S C H E I D

Sehr geehrte Ehegatten Viehböck!

Von der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Putzleinsdorf als Abgabenbehörde und Organ der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich 1. Instanz ergeht folgender

S p r u c h :

Der Abfallbehandlungsbeitrag sowie die Abfallgebühr für das Jahr 1996 werden wie folgt vorgeschrieben:

a) Abfallbehandlungsbeitrag (§ 4 Abfallgebührenordnung)
   1) Basisbeitrag ..... S 850,--
      (für Haushalt Dr. Josef und Sieglinde Viehböck und für Haushalt Josef und Anna Viehböck je S 425,--)
   2) Mengenbezogener Abfallbehandlungsbeitrag ..... S 248,--
      (S 0,46 je Liter abgeführtem Abfallbehältervolumen, das sind bei 90 l Behältervolumen und 6 Müllsäcken 540 l)

b) Abfallgebühr (§ 3 Abfallgebührenordnung)
   1) Grundgebühr ..... S 78,--
      (S 0,87 je Liter bereitgestelltem Abfallbehältervolumen = 90-Liter-Müllsack)

   2) Mengenbezogene Abfallgebühr ..... S 118,--
      (S 0,22 je Liter abgeführtem Abfallbehältervolumen, das sind bei 90-Liter-Müllsäcken und 6 Abfuhren 540 Liter)

      S u m m e : ..... S 1.294,--

Zu diesem Betrag kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 %.

Diese Gebühren wurden bereits entrichtet, daher kann die Vorschreibung einer Zahlungsfrist entfallen.

Rechtsgrundlagen:
§§ 146 und 148 OÖ. Landesabgabenordnung (LAO), LGBl.Nr. 107/1996
§ 35 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 1990 (OÖ. AWG) i.d.g.F.
§§ 5 ff der Abfallordnung der Marktgemeinde Putzleinsdorf vom 22.12.1994
§§ 2 ff der Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Putzleindorf vom 23.11.1994 in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.1995

Begründung:

Gemäß § 146 Abs. 1 LAO hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen, wenn in Abgabenvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist. Nach Abs. 2 kann der Abgabepflichtige die nach den Abgabenvorschriften für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen zu entrichtenden Gebühren und Steuern auf Grund einer bloßen schriftlichen Mitteilung der Behörde über die Höhe der Gebühr und über den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit entrichten. Abgabenbescheide sind jedoch zu erlassen, wenn der Abgabepflichtige die ihm mitgeteilte Abgabenschuld in irgendeinem Punkt bestreitet, die Zahlung von der Zustellung eines Abgabenbescheides abhängig macht oder den mitgeteilten Abgabenanspruch der Gemeinde nicht binnen 14 Tagen nach Fälligkeit erfüllt.

Sind zur Entrichtung einer Abgabe mehrere Personen als Gesamtschuldner verpflichtet, kann gemäß § 148 LAO gegen sie ein einheitlicher Abgabenbescheid erlassen werden, und zwar auch dann, wenn nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis die Abgabe nicht von allen Gesamtschuldnern zu tragen ist.

Gemäß § 35 Abs. 1 des OÖ AWG werden die Gemeinden ermächtigt und verpflichtet, von den Anschlußpflichtigen (nach § 10 OÖ AWG die Grundeigentümer)
A) den Abfallbehandlungsbeitrag und
B) die Abfallgebühr
einzuheben.

Gemäß § 35 Abs. 2 OÖ AWG ist der Abfallbehandlungsbeitrag für den Kostenersatz, den die Gemeinde zur Deckung des Aufwandes des Bezirksabfallverbandes zu leisten hat, an die Gemeinde zu entrichten und von dieser an den Bezirksabfallverband abzuführen.

Nach § 35 Abs. 3 OÖ. AWG ist die Abfallgebühr für die Benützung der Einrichtungen der Gemeinde zur Sammlung und Abfuhr sowie Kompostierung von Abfällen an die Gemeinde zu entrichten.

Die Abgabenbehörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Sie als Grundeigentümer und Anschlußpflichtige im Sinne des § 10 OÖ AWG haben die Ausfertigung eines Abgabenbescheides verlangt. Sie sind beide je zur Hälfte Grundeigentümer und daher Gesamtschuldner im Sinne des § 148 LAO. Daher wird gegen Sie ein einheitlicher Abgabenbescheid erlassen.

Die Ermittlung der Gebühren wird wie folgt vorgenommen:

A) Abfallbehandlungsbeitrag

1. Basisbeitrag:

Vom Bezirksabfallverband gelangte 1996 ein Betrag von S 118,-- pro Einwohner und Jahr zur Vorschreibung. Bei 1.627 Einwohnern ergibt sich ein Basisbetrag der Gemeinde von S 191.986,--, der im Sinne der Abfallgebührenordnung durch die Anzahl der an die Abfallabfuhr angeschlossenen H a u s h a l t e zu dividieren ist. Demnach ergibt sich ein Abfallbehandlungsbeitrag/Basisbetrag von S 425,-- pro Haushalt (bei 450 angeschlossenen Haushalten).

2. Mengenbezogener Abfallbehandlungsbeitrag:

Der „Volumsbezogene Abfallbehandlungsbeitrag“ errechnet sich aus den veranschlagten Deponiekosten (S 170.000,--) und dem abgeführten Behältervolumen der Gemeinde (370.360 l). S 170.000,- : 370.360 = S 0,46.
Bei einem 90-Liter-Sack und 6 Abfuhren ergibt sich ein abgeführtes Behältervolumen von 540 l im Jahr. Dieses wird mit S 0,46 multipliziert, daraus ergibt sich der mengenbezogene Abfallbehandlungsbeitrag von gerundet S 248,--.

B) Abfallgebühr:

1. Grundgebühr:

Die „Grundgebühr“ errechnet sich aus den Aufwendungen der Gemeinde (veranschlagt S 40.000,--) und dem bereitstehenden Behältervolumen. Das
bereitstehende Behältervolumen beträgt 46.000 l in der Gemeinde. S 40.000,-- : 46.000 l = S 0,87. Bei einem Müllsack mit 90 l Fassungsvermögen ergibt sich eine Grundgebühr von gerundet S 78,--.

2. Mengenbezogene Abfallgebühr:

Die „Mengenbezogene Abfallgebühr“ errechnet sich aus den Aufwendungen der Gemeinde für Frachtkosten Hausmüll (S 49.000,--), Frachtkosten Sperrmüll
(S 21.000,--) und den Aufwendungen der Gemeinde für das Ladepersonal (veranschlagt S 10.000,--). Die Gesamtkosten von S 80.000,-- werden durch das abgeführte Behältervolumen dividiert. S 80.000,-- : 370.360 (= abgeführtes Behältervolumen) = S 0,22. So ergibt sich bei einem abgeführten Behältervolumen von 540 l eine mengenbezogene Abfallgebühr von S 118,--.

In der Abfallordnung der Marktgemeinde Putzleinsdorf vom 22.12.1994 (§ 5 ff) sind die öffentliche Abfallabfuhr, die Abfalltrennung, der Abholbereich, die

Anschlußpflicht, die Art und Anzahl der Abfallbehälter sowie die Abfuhrtermine geregelt.

Im OÖ. AWG ist festgelegt, daß der Abfuhrintervall nicht länger als 6 Wochen betragen darf. Voraussetzung dafür ist eine möglichst flächendeckende Entsorgung der Kompostierabfälle entweder durch Eigenkompostierung oder durch die Bio-Abfall-Abfuhr. Da diese Voraussetzungen in der Gemeinde Putzleinsdorf zutreffen, wurde der 6-wöchige Abfuhrintervall durch den Gemeinderat beschlossen.

Bei einem 6-wöchigen Abfuhrintervall wären Sie zur Abnahme von mindestens 8 Müllsäcken pro Jahr verpflichtet. Dies ergäbe bei Ihnen sogar ein Behältervolumen von 720 Liter pro Jahr.
Da dies dem Gemeinderat gerade in landwirtschaftlichen Bereichen wie bei Ihnen zu hoch erschien, wurde festgesetzt, daß die Benutzer von Müllsäcken diese zu einem Sammelplatz bringen. Diese Sammelplätze werden durch den von der Gemeinde beauftragten Unternehmer in einem Intervall von 4 Wochen angefahren, im Prinzip ist damit ein 4-wöchiger Intervall gewährleistet.

Dies war wiederum die Voraussetzung, daß bei Ihnen jährlich lediglich 6 Müllsäcke zur Vorschreibung gelangen. Dadurch wurde die Abfallgebühr bei Ihnen so niedrig wie möglich gehalten.

Desgleichen hat der Gemeinderat normiert, daß in jenen Bereichen, in denen der 90-l-Sack zur Anwendung kommt, in Häusern mit 2 getrennten Haushalten für den 2. Haushalt lediglich der Abfallbehandlungsbeitrag/Basisbeitrag zu entrichten ist. Handelt es sich dabei noch dazu um einen sogenannten „Einpersonen-Haushalt“, wird nur der halbe Abfallbehandlungsbeitrag/Basisbeitrag vorgeschrieben.

Im Sinne des § 10 Abs. 7 OÖ. AWG war es bisher möglich, daß der Bürgermeister (Magistrat) in Einzelfällen auf Antrag Grundeigentümer von der Anschlußpflicht ausnehmen kann, wenn Abfälle nur zeitweilig und nur in geringen Mengen anfallen und die ordnungsgemäße Lagerung und Abfuhr der gesamten auf diesen Grundstücken anfallenden Hausabfälle und sperrigen Abfälle nach den Grundsätzen dieses Landesgesetzes gewährleistet ist.
Ein derartiger Antrag wurde von Ihnen als Grundeigentümer nicht gestellt. Eine Ausnahmegenehmigung wurde somit auch nicht erteilt.

Ergänzend wird bemerkt, daß nach den Bestimmungen des neuen OÖ. AWG 1997 solche Ausnahmegenehmigungen nicht mehr vorgesehen sind.

§ 46 Abs. 2 OÖ. AWG 1997 lautet wie folgt:
„Bescheide, mit denen gemäß § 10 Abs. 7 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 1990 Grundeigentümer in Einzelfällen von der Anschlußpflicht ausgenommen wurden, gelten mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes (§ 47) als aufgehoben; anhängige Bewilligungsverfahren sind mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes einzustellen.

Bestimmungen in bestehenden Abfallordnungen, die sich auf § 10 Abs. 7 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 1990 stützen, gelten gleichfalls mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes als aufgehoben.“
Ein Ausnahmegenehmigung kann daher auch rückwirkend nicht erteilt werden.

Aus all diesen Gründen ist spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 1 Monat nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mündlich die Berufung beim Marktgemeindeamt Putzleinsdorf eingebracht werden. Eine allfällige Berufung ist zu begründen.

Die Bürgermeisterin:

(Berta Prechtl)

Diese Vorgangsweise schlage ich ohne zu präjudizieren dem Gemeinderat vor!

1 9 9 7

Mit Bescheid vom 3.6.1997 wurde den Ehegatten Dr. Josef und Sieglinde Viehböck der Abfallbehandlungsbeitrag und die Abfallgebühren für das Jahr 1997 vorgeschrieben.
Gegen diesen Bescheid haben die Ehegatten Viehböck neuerlich berufen. Richteten sich die bisherigen Einwände eher gegen den Abfallbehandlungsbeitrag/Basisbetrag bekämpfen sie jetzt vor allem die vorgeschriebenen 6 Müllsäcke pro Jahr. Die Begründung im wesentlichen: Durch exactes Mülltrennen und Entsorgung im ASZ reicht für den verbleibenden Restmüll von beiden Haushalten leicht 1 90-l-Sack.
Der Abfallbehandlungsbeitrag/Basisbetrag wird n i c h t beieinsprucht.

Für das Jahr 1997 wurde die Gebührenvorschreibung prinzipiell ordnungsgemäß vorgenommen.
Ein Fehler ist uns aber bedauerlicherweise trotz bester Vorbereitung wieder passiert:

Der „volumsbezogene Abfallbehandlungsbeitrag“ wurde unter dem Titel „Abfallgebühr“ und nicht unter dem Titel „Abfallbehandlungsbeitrag“ vorgeschrieben.
Dies widerspricht unserer gültigen Abfallgebührenordnung und wäre im Falle einer Vorstellung (und die kann ja nicht ausgeschlossen werden) sicher wieder eine Begründung für eine Bescheidaufhebung.
Daher ist den Berufungen insofern stattzugeben, als der Spruch durch Bescheid des Gemeinderates diesbezüglich zu ändern sein wird.

Dieser Bescheid lautet wie folgt:

Herrn/Frau
Dr. Josef Viehböck
Sieglinde Viehböck

Kleinstifting 5
4141 Pfarrkirchen

B E S C H E I D

Sehr geehrte Ehegatten Viehböck!

Über Ihre rechtzeitig eingebrachten Berufungen vom 18.6.1997 gegen die Bescheide der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Putzleinsdorf vom 3.6.1997, Zahl jeweils 813/0-1997, ergeht vom Gemeinderat der Marktgemeinde Putzleinsdorf als Abgabenbehörde und Organ der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich 2. Instanz folgender

S p r u c h :

Ihren Berufungen wird insoferne stattgegeben, als der Spruch zu lauten hat:

„Der Abfallbehandlungsbeitrag sowie die Abfallgebühr für das Jahr 1997 werden wie folgt vorgeschrieben:

c) Abfallbehandlungsbeitrag (§ 4 Abfallgebührenordnung)
   3) (Basisbeitrag in Höhe von ..... S 1.180,--
   4) Mengenbezogener Abfallbehandlungsbeitrag ..... S 248,--
      (S 0,46 je Liter abgeführtem Abfallbehältervolumen, das sind bei 90 l Behältervolumen und 6 Müllsäcken 540 l)

d) Abfallgebühr (§ 3 Abfallgebührenordnung)
   3) Grundgebühr ..... S 78,--
      (S 0,87 je Liter bereitgestelltem Abfallbehältervolumen = 90-Liter-Müllsack)

4) Mengenbezogene Abfallgebühr ..... S 118,--
(S 0,22 je Liter abgeführtem Abfallbehältervolumen, das sind
bei 90-Liter-Müllsäcken und 6 Abfuhren 540 Liter)

S u m m e : ..... S 1.624,--

Zu diesem Betrag kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 %.

Diese Gebühren wurden bereits entrichtet, daher kann die Vorschreibung einer Zahlungsfrist entfallen.“

Rechtsgrundlagen:
§ 212 OÖ. Landesabgabenordnung (LAO), LGBl.Nr. 107/1996
§ 35 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 1990 (OÖ. AWG) i.d.g.F.
§§ 5 ff der Abfallordnung der Marktgemeinde Putzleinsdorf vom 22.12.1994
§§ 2 ff der Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Putzleindorf vom 23.11.1994 in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.1995
Gemeinderatsbeschluß vom 14.12.1996 (Beschluß der Hebesätze)

Begründung:

Gemäß § 212 Abs. 1 LAO hat die Abgabenbehörde 2. Instanz, wenn die Berufung nicht gemäß § 207 zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie kann aber auch die Abgabenbehörde 1. Instanz zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung anweisen, wenn § 205 Abs. 2 nicht entgegensteht.

Nach Abs. 2 ist die Abgabenbehörde 2. Instanz berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde 1. Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 35 Abs. 1 des OÖ AWG werden die Gemeinden ermächtigt und verpflichtet, von den Anschlußpflichtigen (nach § 10 OÖ AWG die Grundeigentümer)
C) den Abfallbehandlungsbeitrag und
D) die Abfallgebühr
einzuheben.

Gemäß § 35 Abs. 2 OÖ AWG ist der Abfallbehandlungsbeitrag für den Kostenersatz, den die Gemeinde zur Deckung des Aufwandes des Bezirksabfallverbandes zu leisten hat, an die Gemeinde zu entrichten und von dieser an den Bezirksabfallverband abzuführen.

Nach § 35 Abs. 3 OÖ. AWG ist die Abfallgebühr für die Benützung der Einrichtungen der Gemeinde zur Sammlung und Abfuhr sowie Kompostierung von Abfällen an die Gemeinde zu entrichten.

Gemäß § 4 Z. 1. der Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Putzleinsdorf hat jeder Gebührenschuldner (Haushalt) einen Basisbeitrag zu entrichten. Zusätzlich zum Basisbeitrag wird nach Z. 2. von jedem Gebührenschuldner ein mengenbezogener Abfallbehandlungsbeitrag von S 0,46 je Liter abgeführtem Abfallbehältervolumen eingehoben.

Weiters hat nach § 3 Z. 1. der Abfallgebührenordnung jeder Gebührenschuldner als Teil der Abfallgebühr eine Grundgebühr von S 0,87 je bereitgestelltem Liter Abfallbehältervolumen zu entrichten. Nach Z. 2. wird zusätzlich zur Grundgebühr von jedem Gebührenschuldner eine mengenbezogene Abfallgebühr von S 0,22 je Liter abgeführtem Abfallbehältervolumen eingehoben.

Die Abgabenbehörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die im wesentlichen zutreffende Begründung des erstinstanzlichen Bescheides verwiesen. Der Berufung war jedoch insoferne Folge zu geben, als unter dem Titel Abfallbehandlungsbeitrag sowohl der Basisbeitrag als auch der mengenbezogene Abfallbehandlungsbeitrag im Sinne des § 4 der Abfallgebührenordnung vorzuschreiben ist.

Unter dem Titel „Abfallgebühr“ sind nach § 3 der Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Putzleinsdorf die Grundgebühr und die mengenbezogene Abfallgebühr vorzuschreiben. Die Berechnungsgrundlagen der jeweiligen Gebühren wurden bereits in der Begründung des erstinstanzlichen Bescheides dargestellt.

Diesbezüglich ist der Spruch des erstinstanzlichen Bescheides entsprechend abzuändern. Der Übersichtlichkeit halber wurde auch, obwohl nicht bekämpft, der Abfallbehandlungsbeitrag/Basisbeitrag nochmals angeführt.

Wie bereits im erstinstanzlichen Bescheid ausgeführt wurde, ist im OÖ. AWG festgelegt, daß der Abfuhrintervall nicht länger als 6 Wochen betragen darf. Voraussetzung dafür ist eine möglichst flächendeckende Entsorgung der Kompostierabfälle entweder durch Eigenkompostierung oder durch die Bio-Abfall-Abfuhr. Da diese Voraussetzungen in der Gemeinde Putzleinsdorf zutreffen, wurde der 6-wöchige Abfuhrintervall durch den Gemeinderat beschlossen.

Bei einem 6-wöchigen Abfuhrintervall wären Sie zur Abnahme von mindestens 8 Müllsäcken pro Jahr verpflichtet. Dies ergäbe bei Ihnen sogar ein Behältervolumen von 720 Liter pro Jahr.
Da dies dem Gemeinderat gerade in landwirtschaftlichen Bereichen wie bei Ihnen zu hoch erschien, wurde festgesetzt, daß die Benutzer von Müllsäcken diese zu einem

Sammelplatz bringen. Diese Sammelplätze werden durch den von der Gemeinde beauftragten Unternehmer in einem Intervall von 4 Wochen angefahren, im Prinzip ist damit ein 4-wöchiger Intervall gewährleistet.

Dies war wiederum die Voraussetzung, daß bei Ihnen jährlich lediglich 6 Müllsäcke zur Vorschreibung gelangen. Dadurch wurde die Abfallgebühr bei Ihnen so niedrig wie möglich gehalten.
Im Sinne des § 10 Abs. 7 OÖ. AWG war es bisher möglich, daß der Bürgermeister (Magistrat) in Einzelfällen auf Antrag Grundeigentümer von der Anschlußpflicht ausnehmen kann, wenn Abfälle nur zeitweilig und nur in geringen Mengen anfallen und die ordnungsgemäße Lagerung und Abfuhr der gesamten auf diesen Grundstücken anfallenden Hausabfälle und sperrigen Abfälle nach den Grundsätzen dieses Landesgesetzes gewährleistet ist.

Ein derartiger Antrag wurde von Ihnen als Grundeigentümer nicht gestellt. Eine Ausnahmegenehmigung wurde somit auch nicht erteilt. Eine andere Form der Herabsetzung des Behältervolumens ist im Gesetz bzw. in der Abfallordnung der Marktgemeinde Putzleinsdorf nicht vorgesehen und daher auch nicht zulässig.

Ergänzend wird bemerkt, daß nach den Bestimmungen des neuen OÖ. AWG 1997 solche Ausnahmegenehmigungen nicht mehr vorgesehen sind.

§ 46 Abs. 2 OÖ. AWG 1997 lautet wie folgt:
„Bescheide, mit denen gemäß § 10 Abs. 7 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 1990 Grundeigentümer in Einzelfällen von der Anschlußpflicht ausgenommen wurden, gelten mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes (§ 47) als aufgehoben; anhängige Bewilligungsverfahren sind mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes einzustellen. Bestimmungen in bestehenden Abfallordnungen, die sich auf § 10 Abs. 7 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 1990 stützen, gelten gleichfalls mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes als aufgehoben.“
Ein Ausnahmegenehmigung kann daher auch rückwirkend nicht erteilt werden.
Der Berufungsbehörde ist es daher diesbezüglich nicht möglich, der Berufung Folge zu geben.

Aus all diesen Gründen ist spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung, die Vorstellung eingebracht werden. Sie ist beim Marktgemeindeamt Putzleinsdorf einzubringen und hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet sowie einen begründeten Vorstellungsantrag zu enthalten.

Für den Gemeinderat:

(VzBgm. Ing. Alois Schaubmayr)
Den sonstigen Berufungsanträgen, insbesondere auf Herabsetzung der Anzahl der Müllsäcke, kann mangels gesetzlicher Möglichkeiten nicht entsprochen werden. Bis 1997 wurde kein entsprechender Antrag im Sinne der Abfallordnung gestellt, ab 1998 ist diese Ausnahme auf Grund der Neufassung des OÖ AWG nicht mehr möglich.

Die Bürgermeisterin hat sich daraufhin für befangen erklärt und den Sitzungssaal verlassen. Den Vorsitz hat daraufhin VzBgm. Ing. Alois Schaubmayr übernommen.

Diskussion

VzBgm. Ing. Schaubmayr:
Sämtliche für die Entscheidung im Gemeinderat erforderlichen Unterlagen wurden 10 Tage vor der Gemeinderatssitzung den Fraktionsobmännern ausgehändigt. Ich gehe daher davon aus, daß sich alle Fraktionen ausführlich im Vorfeld mit der Thematik befaßt haben und ersuche daher die Gemeinderatsmitglieder die Angelegenheit im Sinne des Amtsvortrages zu beschließen.

Reiter Klaus:
Es ist schon ein Schwachpunkt, wenn Bescheide immer so mangelhaft erstellt werden!

Antrag VzBgm. Ing. Schaubmayr:
Der Gemeinderat möge die Bescheide laut Amtsvortrag beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:
Der Antrag des Vizebürgermeisters wurde einstimmig angenommen.

2.) Grundkauf für die Erweiterung der Sportanlage; Abschluß von Kaufverträgen mit:

a) **Berthold und Anna Schaubmayr**
b) **Maria Fuchs und DDr. Albert Fuchs**
c) **Römisch-katholische Pfarrkirche Putzleinsdorf**

Bericht durch Bgm. Prechtl:
Nach den Vorverträgen und der Sicherstellung der für uns überaus erfreulichen Finanzierung wurde von Geometer Öhlinger der Vermessungsplan als Grundlage für die endgültigen Kaufverträge erstellt.
Beim Kaufvertrag mit den Ehegatten Schaubmayr ergibt sich gegenüber dem Vorvertrag folgende Veränderung:
Der „innere Teil“ im Ausmaß von ca. 2.500 m2 wurde zum Preis von S 182,-- erworben, für die Zufahrt selbst (ca. 1500 m2) wurde ein Preis von S 70,-- vereinbart. Der „äußere Teil“ sollte vorläufig im Eigentum der Ehegatten Schaubmayr verbleiben. Auf Grund von weiteren Gesprächen mit den Ehegatten Schaubmayr soll nun aber das gesamte Grundstück im Ausmaß von 4171 m2 zum Preis von S 170,-- erworben

werden. Dieser Preis wurde auch mit den Ehegatten Schneeberger, der Familie Fuchs, mit Herrn Neißl und der Pfarre vereinbart.
Durch die für uns so günstige Finanzierung war es sinnvoll, das gesamte Grundstück zu erwerben.

Diskussion:
Amerstorfer Christina:
Treiben wir uns nicht dadurch den Grundpreis für die Ortsumfahrung in die Höhe?

Bgm. Prechtl:
Diese Verträge werden keinen entscheidenden Einfluß auf die Preisgestaltung nehmen. Außerdem haben wir ja auch den Grund der Ehegatten Schneeberger um S 170,-- erworben, und auch dieses Grundstück ist von der geplanten Umfahrung betroffen.

Ing. Mühlener:
Die Mehrkosten gegenüber dem Vorvertrag betragen ca. S 110.000,--. Kritisiert werden muß auch noch die seinerzeitige Vorgangsweise gegenüber dem Grundbesitzer Reiter Klaus. Es war unfair, wie dieser unter Druck gesetzt wurde.

Bgm. Prechtl:
Dieser Vorwurf kann so nicht unwidersprochen im Raum stehen gelassen werden. Seinerzeit haben alle Beteiligten Druck verspürt.

Antrag Bgm. Prechtl:
Der Gemeinderat möge die folgenden Kaufverträge mit den Ehegatten Schaubmayr, mit Frau Maria Fuchs und Herrn DDr. Albert Fuchs sowie mit der Römisch-katholischen Pfarrkirche Putzleinsdorf beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:
Der Antrag der Bürgermeisterin wurde mit 17 Ja-Stimmen angenommen. Die Gemeinderatsmitglieder Ing. Mühlener und Amerstorfer enthielten sich der Stimme.

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen
Herrn Berhold SCHAUBMAYR geb. 21.3.1963 und **Frau Anna SCHAUBMAYR geb. 16.5.1960**, Bodenleger/Beamtin, 4134 Putzleinsdorf 4, als Verkäufer einerseits und der
als Käuferin anderseits, wie folgt

I. Kaufobjekt

Die Ehegatten Berthold und Anna Schaubmayr, im folgenden kurz Verkäufer genannt, sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ

89 GB 47111 Putzleinsdorf mit dem Grundstück 254 LN im Ausmaß von 4171 Quadratmetern.
Die Ehegatten Berthold und Anna Schaubmayr verkaufen und übergeben und die Marktgemeinde Putzleinsdorf kauft und übernimmt diese Liegenschaft und zwar mit allem fest verbundenen Zubehör, sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäufer das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt haben, oder zu besitzen und benützen berechtigt waren.

II. Kaufpreis

Der beiderseits vereinbarte Kaufpreis errechnet sich mit 4171 m2/ATS 170,-, somit **ATS 709.070,-** (Schilling siebenhundertneuntausendsiebzig) und ist binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat der Käuferin zur Zahlung fällig.

III. Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes mit Übergang von Gefahr, Last und Zufall erfolgen mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises.

IV. Gewährleistung

Die Verkäufer haften nicht für eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Geldlastenfreiheit desselben.
Die Käuferin ist in Kenntnis der im Grundbuch in CLNR 1a und 2a eingetragenen Dienstbarkeiten der elektrischen Leitung.

V.

Die gegenständliche Kaufvereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ..... beschlossen.
Dieser Vertrag bedarf keiner Genehmigung im Sinne des § 106 Abs. 1 lit.a OÖGemO.

VI. Kosten

Alle mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, öffentlichen Steuern und Gebühren (Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr), sowie etwaige Vermessungskosten trägt die Käuferin als alleinige Auftraggeberin. Rechtsberatungskosten trägt jede Seite für sich.

VII.

Die Marktgemeinde Putzleinsdorf erklärt an Eides statt, eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu sein.

VIII. Eintragungserklärung

Die Verkäufer erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, daß bei der Liegenschaft **EZ 89 GB 47111 Putzleinsdorf das Eigentumsrecht für die Marktgemeinde Putzleinsdorf einverleibt werden kann.**

IX.

Beide Vertragsseiten erklären, daß Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen und daher eine Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht zur Anwendung kommt.

X.

Das Original dieses Vertrages ist für die Marktgemeinde Putzleinsdorf bestimmt und wird dieser nach Verbücherung des Vertrages ausgefolgt; die Verkäufer erhalten hievon eine Kopie.

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen
Frau Maria FUCHS geb. 5.4.1927, Pensionistin, 4134 Putzleinsdorf 5, und Herrn **DDr. Albert FUCHS geb. 14.10.1937, Theologieprofessor**, Blütenstraße 17, 4040 Linz, als Verkäufer einerseits und

der **Marktgemeinde Putzleinsdorf, 4134 Putzleinsdorf 7,** als Käuferin anderseits, wie folgt

I. Kaufobjekt

Die Verkäufer sind teils bücherliche und außerbücherliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 177 GB 47111 Putzleinsdorf unter anderen mit dem Grundstück 129 im Ausmaß von 9685 Quadratmetern.
Sie verkaufen und übergeben und die Marktgemeinde Putzleinsdorf kauft und übernimmt die mit Lageplan des Dipl.Ing. Walter Öhlinger vom 20.4.1998, GZ 3421/98 aus dem Gst 129 neu gebildeten Teile 1 im Ausmaß von 487 Quadratmetern und 3 im Ausmaß von 151 Quadratmetern und zwar mit allem fest verbundenen Zubehör, sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäufer diese Vertragsobjekte bisher besessen und benützt haben, oder zu besitzen und benützen berechtigt waren.

II. Kaufpreis

Der beiderseits vereinbarte Kaufpreis errechnet sich mit 638 m2/ATS 170,-, somit S 108.460,-- (Schilling einhundertachttausendvierhundertsechzig) und ist binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat der Käuferin zur Zahlung fällig.

III. Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes mit Übergang von Gefahr, Last und Zufall erfolgen mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises.

IV. Gewährleistung

Die Verkäufer haften nicht für eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Geldlastenfreiheit desselben.
Für das im Grundbuch eingetragene Pfandrecht ist eine Freilassungserklärung zu erwirken.

V.

Die gegenständliche Kaufvereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ..... beschlossen.
Dieser Vertrag bedarf keiner Genehmigung im Sinne des § 106 Abs. 1 lit.a OÖGemO.

VI. Kosten

Alle mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, öffentlichen Steuern und Gebühren (Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr), sowie Vermessungskosten und Lastenfreistellungskosten trägt die Käuferin als alleinige Auftraggeberin.
Rechtsberatungskosten trägt jede Seite für sich.

VII.

Die Marktgemeinde Putzleinsdorf erklärt an Eides statt, eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu sein.

VIII. Eintragungserklärung

Die Verkäufer erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, daß bei der Liegenschaft **EZ 177 GB 47111 Putzleinsdorf nachstehende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können:**

a/ Teilung des Gstes 129 in dieses und die Teile 1 und 3,

b/ Abschreibung der Teile 1 und 3 und Zuschreibung zu einer Grundbuchseinlage der Marktgemeinde Putzleinsdorf oder zu einer neuen Einlage und hierauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Marktgemeinde Putzleinsdorf jeweils unter Vereinigung der Teilflächen mit Grundstücken gemäß Teilungsplan.

IX.

Beide Vertragsseiten erklären, daß Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen und daher eine Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht zur Anwendung kommt.

X.

Das Original dieses Vertrages ist für die Marktgemeinde Putzleinsdorf bestimmt und wird dieser nach Verbücherung des Vertrages ausgefolgt; die Verkäufer erhalten hievon eine Kopie.

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen
Römisch-katholische Pfarrkirche Putzleinsdorf, 4134 Putzleinsdorf, als Verkäuferin einerseits und
der **Marktgemeinde Putzleinsdorf, 4134 Putzleinsdorf 7,** als Käuferin anderseits, wie folgt:

I. Kaufobjekt

Römisch-katholische Pfarrkirche Putzleinsdorf ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1 GB 47111 Putzleinsdorf unter anderen mit dem Grundstück 123 im Ausmaß von 1,1184 Hektar.
Die Verkäuferin verkauft und übergibt und die Marktgemeinde Putzleinsdorf kauft und übernimmt die mit Lageplan des Dipl.Ing. Walter Öhlinger vom 20.4.1998, GZ 3421/98 aus dem Gst 123 neu gebildeten Teile 2 im Ausmaß von 785 Quadratmetern und 4 im Ausmaß von 165 Quadratmetern und zwar mit allem fest verbundenen Zubehör, sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin diese Ver- tragsobjekte bisher besessen und benützt hat, ~~***ODER ZU BESITZEN UND BENÜTZEN BERECHTIGT WAR.***~~

II. Kaufpreis

Der beiderseits vereinbarte Kaufpreis errechnet sich mit 950 m2/ATS 170,-, somit S 161.500,-- (Schilling einhunderteinundsechzigtausendfünfhundert) und ist binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat der Käuferin zur Zahlung fällig.

III. Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes mit Übergang von Gefahr, Last und Zufall erfolgen mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises.

IV. Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet nicht für eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Geldlastenfreiheit desselben.
Die im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit des Wasserbezuges von Gst 123 für Gst 122 betrifft die neu gebildeten Teile 1 und 3 nicht und hiefür ist eine Freilassungserklärung zu erwirken.
Ferner gibt hiermit für das Fruchtgenußrecht in CLNR 1 der gefertigte Hw. Herr Pfarrer von Putzleinsdorf seine Zustimmung zur lastenfreien Abschreibung der Kaufgrundstücke.

V.

Die gegenständliche Kaufvereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ..... beschlossen.
Dieser Vertrag bedarf keiner Genehmigung im Sinne des § 106 Abs. 1 lit.a OÖGemO.

VI. Kosten

Alle mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, öffentlichen Steuern und Gebühren (Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr), sowie etwaige Vermessungskosten trägt die Käuferin als alleinige Auftraggeberin.
Lastenfreistellungskosten trägt die Verkäuferin.
Rechtsberatungskosten trägt jede Seite für sich.

VII.

Die Marktgemeinde Putzleinsdorf erklärt an Eides statt, eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu sein.

VIII. Eintragungserklärung

Die Verkäuferin sowie der Hw. Herr Pfarrer als Person erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, daß bei der Liegenschaft **EZ**

1 GB 47111 Putzleinsdorf nachstehende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können:

a/ Teilung des Gstes 123 in dieses und die Teile 2und 4,

b/ Abschreibung der Teile 2 und 4 und Zuschreibung zu einer Grundbuchseinlage der Marktgemeinde Putzleinsdorf oder zu einer neuen Einlage und hierauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Marktgemeinde Putzleinsdorf, jeweils unter Zuschreibung der Teilstücke zu Grundstücken laut Teilungplan.

IX.

Beide Vertragsseiten erklären, daß Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen und daher eine Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht zur Anwendung kommt.

X.

Das Original dieses Vertrages ist für die Marktgemeinde Putzleinsdorf bestimmt und wird dieser nach Verbücherung des Vertrages ausgefolgt; die Verkäuferin erhält hievon eine Kopie.

3. Abschluß eines Mietvertrages mit dem Musikverein bezüglich des Probenraumes im Amtsgebäude:

Bericht durch Bgm. Prechtl:
Im Zuge der letzten Gebarungsprüfung wurden wir von den Prüfern darauf hingewiesen, daß der Musikverein den Probenraum ohne formelle Rechtsgrundlage (= Mietvertrag) benutzt.
Der Abschluß eines Mietvertrages ist daher im Interesse aller Beteiligten und wird uns daher empfohlen.
Mit dieser Angelegenheit hat sich in seiner Sitzung vom 22.6.1998 der zuständige Ausschuß befaßt und folgenden Entwurf eines Mietvertrages erstellt:

MIETVERTRAG

1.
Vermieter

Marktgemeinde Putzleinsdorf, 4134 Putzleinsdorf 7, vertreten durch Bürgermeisterin Berta Prechtl.

2.
Mieter

Musikverein Putzleinsdorf, vertreten durch Obmann Hubert Falkinger, 4134 Putzleinsdorf, Neundling 1.

3.
Mietgegenstand

Musikprobenraum im Amtshaus von 121,33 m2.

4.
Höhe der Miete

Die Miete beträgt jährlich inclusive der Betriebskosten S 25.000,--. Dieser Betrag wird nach dem Verbraucherpreisindex wertgesichert. Gleichzeitig erklärt sich die Vermieterin bereit, während der Bestandsdauer dieses Mietvertrages die jährliche Subvention an den Musikverein um den Mietpreis zu erhöhen.

5.
Beginn und Ende des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis beginnt mit 1. Jänner 1998 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beiden Vertragsparteien steht ein Kündigungsrecht unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zu. Die Vermieterin erklärt jedoch, das Kündigungsrecht während der nächsten 10 Jahre, das ist bis31.12.2008, nicht auszuüben.

6.
Betriebskosten

Die Kosten für die Reinigung der angemieteten Räume trägt der Musikverein. Die Beheizung der Mieträume erfolgt durch die Zentralheizungsanlage des Amtshauses. Die anteiligen Betriebskosten werden zusammen mit der Miete berechnet. Die Warmwasseraufbereitung erfolgt durch einen Elektroboiler in den Toiletträumen. Für Instandsetzungsarbeiten, wie Streichen der Innenfenster und Türen, sowie Instandhaltung der Fußböden, hat nach Beginn des Mietverhältnisses der Mieter aufzukommen.

7.
Erhaltung des Mietgegenstandes

Die Vermieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand während der Dauer des Vertragsverhältnisses in gutem Zustand zu erhalten und die hiezu erforderlichen Reparaturen, soweit diese nach § 1096 ABGB dem Hauseigentümer obliegen, vornehemn zu lassen.

8.
Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Auflösung des Mietverhältnisses sind das Mietobjekt und die der Vermieterin gehörenden Inventargegenstände im bei Beginn des Mietverhältnisses befindlichen Zustand, unter Berücksichtigung der normalen, dem Verwendungszweck entsprechenden Abnützung, zurückzustellen.

9.
Wirksamkeit

Dieses Rechtsgeschäft wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Putzleinsdorf in seiner Sitzung vom 16.7.1998 beschlossen.

Diskussion:
Keine Wortmeldung!

Antrag Bgm. Prechtl:
Der Gemeinderat möge den vorstehenden Mietvertrag mit dem Musikverein beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:
Der Antrag der Bürgermeisterin wurde einstimmig angenommen.

4. Abschluß eines Vertrages bezüglich Pfarr-Caritas-Kindergarten:

Bericht durch Bgm. Prechtl:
In einem Arbeitsgespräch Pfarre/Gemeinde wurde der Kindergartenvertrag neu erstellt. Dabei wurde der Mustervertrag des Gemeindebeundes zugrundegelegt.

Ende Mai wurde Herrn Pfarrer Dr. Reischl der Vertrag zur Durchsicht und Unterschrift übergeben. Dieser hat jedoch nicht reagiert und den Vertrag bis Anfang Juli liegen gelassen.
Dann wurde der Vertrag von der Pfarre der Rechtsabteilung der Diözese zur Überprüfung vorgelegt. Von dieser Stelle hat die Pfarre aber noch keine Stellungnahme erhalten. Daher ist es sinnvoll, wenn dieser Gegenstand von der Tagesordnung genommen wird.

Mit dieser Vorgangsweise erklärten sich die Gemeinderatsmitglieder einverstanden!

5. Neuregelung der Bürgermeisterpensionen; Abschluß eines Pensions-Kassen-Vertrages:

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes erklärte sich die Bürgermeisterin befangen und verließ den Sitzungssaal!

Bericht durch AL Kriegner:

Ab 1. Juli 1998 erhalten nur mehr solche Bürgermeister eine Pension, die zu diesem Zeitpunkt mind. 5 Jahre im Amt sind (Wahlmöglichkeit).

Unsere Bürgermeisterin hat in den 4 Jahren ihrer Tätigkeit insgesamt ca. S 85.000,-- an Pensionsbeiträgen an den Gemeindeverband für ausgeschiedene Bürgermeister (eingerichtet beim Gemeindebund) entrichtet. Dieser Betrag wird noch verzinst, sodaß ca. S 90.000,-- zur Disposition stehen.

Das Gesetz sieht nun vor, daß ein Teil dieses Betrages der gesetzlichen Pensionsversicherungsanstalt (= SVA der Bauern) zufließt. Konkret werden ca. S 58.000,-- an die SVA gehen.
Der Betrag von ca. S 32.000,-- steht für einen „Pensionskassenvertrag“ zur Verfügung (= private Pensionsvorsorge).

Obwohl es sich ausschließlich um Gelder handelt, welche die Bürgermeisterin einbezahlt hat, ist für den Abschluß dieses Vertrages der Gemeinderat zuständig. Interessen der Gemeinde werden jedoch nicht berührt!
In diesem Zusammenhang gibt es eine absolute Fallfrist: Wenn dieser Vertrag nicht bis zum 31. Juli abgeschlossen ist, verfällt der Betrag zugunsten des Gemeindeverbandes für die Entschädigung ausgeschiedener Bürgermeister!

Bei diesem Vertrag hat die Bürgermeisterin 2 Möglichkeiten:
a) Der Betrag von S 32.000,-- wird durch monatliche Zahlungen ihrerseits so weit aufgestockt, daß beim Ausscheiden aus dem Amt mehr als S 120.000,-- kapitalisiert werden können. In diesem Fall erhält sie eine monatliche Zusatzpension (= „2.

Standbein“). Zu bedenken dabei ist aber, daß die Beiträge bei der gesetzlichen SVA dadurch entsprechend weniger werden.

b) Der Betrag von S 32.000,-- wird nicht aufgestockt. In diesem Fall entsteht kein Anspruch auf eine Zusatzpension und die Bürgermeisterin erhält gewissermassen ihr eigenes Geld wieder zurück.

Wie sich die Bürgermeisterin letztlich entscheidet ist ausschließlich ihre Entscheidung, sie muß ihre ganz persönlichen Verhältnisse berücksichtigen.
Der Gemeinderat wird aber um den Abschluß dieses Pensionskassenvertrages nicht herumkommen, zumal es sich um eine rein formelle Angelegenheit handelt und die Bürgermeisterin einen Anspruch auf ihre einbezahlten Beträge hat!

Der Beitrag der Gemeinde von 25 % an den Gemeindeverband für die Entschädigung ausgeschiedener Bürgermeister bleibt durch diese Neuregelung jedenfalls völlig unberührt. Er wird weiterhin von der „alten“ Aufwandsentschädigung berechnet und dient zur Ausfinanzierung der bestehenden Bürgermeisterpensionen.

Diskussion (Unter Vorsitz von VzBgm. Ing. Alois Schaubmayr):

VzBgm. Schaubmayr:
Es gäbe auch noch die Möglichkeit, den Bezug auf 10/11 zu reduzieren. Das 1/11 wäre dann steuerlich gesehen keine Bezug, sondern ein Dienstgeberbeitrag. Von dieser Möglichkeit macht jedoch die Bürgermeisterin keinen Gebrauch.

Ing. Mühlener:
Es handelt sich um eine private Angelegenheit der Bürgermeisterin.

Antrag VzBgm. Schaubmayr:
Der Gemeinderat möge den beiliegenden Pensionskassenvertrag beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:
Der Antrag des Vizebürgermeisters wurde einstimmig angenommen.

6. Vermietung der Wohnung in den ehemaligen Kanzleiräumen:

Bericht durch Bgm. Prechtl:
Auf Grund des Beschlusses des Gemeindevorstandes wurde die Wohnung im Gemeindekurier zur Vergabe ausgeschrieben.
Folgende Personen haben sich auf Grund der Ausschreibung um die Wohnung beworben:

- Kaiser Georg/Holnsteiner Silvia, Kronewittet 7
- Jakob und Maria Vidovic, Ebrasdorf 5
- Kasimir und Maria Haberny, Lembach

Zur Entscheidungsfindung im Gemeinderat machte die Bürgermeisterin folgenden Vorschlag:
Mittels Zettel, auf denen die drei Bewerber vermerkt sind, soll die grundsätzliche Richtung ermittelt werden.
Auf Grund dieses Ergebnisses wird dann auf Antrag in geheimer Abstimmung die Wohnung vergeben.
Dieser Vorschlag fand allgemein Zustimmung.

Diskussion:

Johann Mühlberger:
Ist Kaiser Georg in einem Putzleinsdorfer Verein aktiv?

Martin Peer:
Er ist in den Sektionen „Schi“ und „Fußball“ aktiv.

Ing. Mühlener:
Kaiser ist bei einer Montagefirma beschäftigt. Diese Vorgangsweise ist die richtige, wobei wir auf die Ausschreibungsbedingungen („Putzleinsdorf“) achten sollen.

Bei der Bestimmung „der grundsätzlichen Richtung“ durch Stimmzettel ergab sich folgendes Bild:

** Kaiser/Holnsteiner*	*10*
** Fam. Vicivic*	*9*
** Fam. Haberny*	*0*

Zunächst stellte die Bürgermeisterin den Antrag, nicht durch Erheben der Hand, sondern geheim abzustimmen.
Dieser Antrag wurde einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

In der Folge stellte die Bürgermeisterin folgenden **Antrag:**

Die Wohnung in den ehemaligen Kanzleiräumen wird an Georg Kaiser/Silvia Holnsteiner vergeben.
Ergebnis der geheimen **Abstimmung:**
Der Antrag wurde mit 16 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung angenommen.

In weiterer Folge brachte die Bürgermeisterin folgenden Entwurf eines Mietvertrages, dessen wesentliche Bestimmungen vom Gemeindevorstand festgelegt wurden, zur Kenntnis:

M I E T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Putzleinsdorf - im folgenden kurz ***Gemeinde*** genannt - als Vermieterin einerseits und Herrn Georg Kaiser, wohnhaft in Putzleinsdorf, Kronewittet Nr. 7 - im folgenden kurz ***Mieter*** genannt - andererseits, wie folgt:

I
Mietgegenstand

Die Gemeinde vermietet und die Mieter mieten die im Amtshaus Putzleinsdorf Nr. 7 in den ehemaligen Kanzleiräumen gelegene Wohnung bestehend aus Wohnküche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, 2 Kinderzimmer, Bad und WC mit einem gesamten Flächenausmaß von 93 m2.

II
Mietzins

Als Mietzins wird ein monatlicher Betrag von S 3.800,-- (Schilling dreitausendachthundert) vereinbart. In diesem Betrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 % enthalten. Der Mietzins ist im vorhinein und zwar jeweils bis zum 10. eines jeden Monats per Bankeinzug oder Dauerauftrag an die Gemeinde zu bezahlen.

III
Wertsicherung

Beim Mietzins wird eine Wertsicherung auf Basis des Kleinhandels-Index - Basis Jänner 1996 - vereinbart. Dabei bleiben Preissteigerungen von unter 5 % unberücksichtigt.

IV
Betriebskosten

Von den Mietern sind folgende Betriebskosten zu entrichten:
* Heizung (laut Wärmeeinheitenzähler),
* Wasserzins (laut Zähler),
* Kanalbenutzungsgebühr (laut Wasserverbrauch),
* Stromkosten (laut Zähler),
* Müllabfuhrgebühr (laut Gebührenordnung) und
* Kehrgebühren (anteilsmäßig).

V
Entrichtung der Betriebskosten

Bis zum 10. eines jeden Monats ist eine Betriebskosten-Teilzahlung in der Höhe von S 1.000,-- (Schilling eintausend) an die Gemeinde zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt jährlich im nachhinein bis zum 15. Jänner.

VI
Vertragsdauer

Dieser Mietvertrag wird am 1.8.1998 rechtswirksam und wird die Vertragsdauer einvernehmlich bis 31. Dezember 2003 festgelegt. Bezüglich der Kündigung gelten die Bestimmungen des Mietengesetzes.

VII
Erhaltung des Mietobjektes

Das Mietobjekt wurde von den Mietern in ordnungsgemäßen Zustand übernommen und ist seinerzeit bei Beendigung des Mietverhältnisses von den Mietern im gleichen Zustand an die Gemeinde zu übergeben. Die Mieter verpflichten sich, das Mietobjekt auf ihre Kosten und Gefahr in gutem Zustand zu erhalten. Die Gemeine ist lediglich zu solchen Erhaltungsarbeiten am Mietobjekt verpflichtet, die zur Behebung ernster Schäden des Hauses dienen (§ 6 Abs. 1 des Mietengesetzes).

VIII
Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen innerhalb des Mietobjektes dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen und sind bei Räumung des Mietobjektes wieder zu beseitigen und ist der frühere Zustand wieder herzustellen, soweit nicht das Gegenteil vereinbart worden ist.

IX
Weitervermietung - Untervermietung

Eine Weitervermietung ist verboten. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese kann aus wichtigen Gründen eine Untervermietung versagen.

X
Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren tragen die Mieter.
Dieser Mietvertrag wird nur in einer Urschrift ausgefertigt, welcher der Gemeinde gehört, während die Mieter eine einfache Abschrift erhalten.

XI
Genehmigung

Diesem Vertrag hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.7.1998 zugestimmt. Dies wird durch die Mitunterfertigung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates und eines Vorstandsmitgliedes ersichtlich gemacht.

Dieser Mietvertrag wurde auf Antrag der Bürgermeisterin einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

7. Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und seines Stellvertreters für das Gebiet der Marktgemeinde Putzleinsdorf gemäß o.ö. Feuerwehrgesetz:

Bericht durch Bgm. Prechtl:
Gemäß § 2 Abs. 1 o.ö. Feuerwehrwahlordnung, LGBl. Nr. 43/1997, sind die Mitglieder der Kommanden der Freiwilligen Feuerwehren bis 30. April jeden Wahljahres zu wählen. Wahljahr nach der neuen Feuerwehrwahlordnung ist erstmals das Jahr 1998. Haben im Pflichtbereich einer Feuerwehr mehrere Feuerwehren ihren Standort, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren und der Eignung ihrer Kommandanten aus ihren Reihen den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter mit Bescheid zu ernennen.

Aus diesem Grund ergeht an den Gemeinderat das Ersuchen, folgenden Bescheid zu erlassen:

Ernennung des Pflichtbereichskommandanten
und seines Stellvertreters für das Gebiet der
Marktgemeinde Putzleinsdorf

Herren
1. Pflichtbereichskommandant
Herbert Zinöcker
Berg 2
4134 Putzleinsdorf und

2. Pflichtbereichskommandantstellvertreter
Josef Reiter
Steinstraß 8
4141 Pfarrkirchen

B e s c h e i d

Es ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Putzleinsdorf vom 16.7.1998 nachstehender

S p r u c h :

Gemäß § 9 (1) des o.ö. Feuerwehrgesetzes, LGBl Nr. 111/1996 idgF, wird der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Putzleinsdorf, Herr Herbert Zinöcker, zum **Pflichtbereichskommandanten** und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Ollerndorf, Herr Josef Reiter, zum **Pflichtbereichskommandantstellvertreter** für das Gebiet der Marktgemeinde Putzleinsdorf bestellt.

Begründung:

Nach der Bestimmung des § 8 (1) des o.ö. FWG ist der Pflichtbereich einer Feuerwehr das Gebiet einer Gemeinde, in der sie ihren Standort hat. Haben mehrere Feuerwehren in derselben Gemeinde ihren Standort, hat jede Feuerwehr das gesamte Gemeindegebiet als Pflichtbereich. Im Gebiet der Marktgemeinde Putzleinsdorf haben die Freiwilligen Feuerwehren Putzleinsdorf und Ollerndorf ihren Standort.
Nach der Bestimmung des § 9 (1) des o.ö. FWG ist, wenn im Gemeindegebiet nur eine Feuerwehr ihren Standort hat, der Kommandant dieser Feuerwehr Pflichtbereichskommandant. Haben im Pflichtbereich mehrere Feuerwehren ihren Standort, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereiches und der Eignung ihrer Kommandanten aus ihren Reihen den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter mit Bescheid zu ernennen.
Die Freiwillige Feuerwehr Putzleinsdorf verfügt über ein Rüst-Löschfahrzeug und zwei weitere Einsatzfahrzeuge. Sie weist dadurch im Vergleich zu der Freiwilligen Feuerwehr Ollerndorf eine erheblich höhere Schlagkraft im Sinne des § 1 (2) Z 4 des o.ö. FWG auf.

Beide ernannten Feuerwehrkommandanten verfügen über die im Gesetz angesprochene persönliche Eignung für die Bestellung zum Pflichtbereichskommandanten bzw. zu dessen Stellvertreter.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegraphisch beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Antrag zu enthalten und ist mit S 120,-- zu stempeln.

Dieser Bescheid wurde auf Antrag der Bürgermeisterin einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

8. Vergabe der Elektroarbeiten für die Stockschützenhalle:

Bericht durch Bgm. Prechtl:
Die Elektroarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben und im Sinne der Empfehlung des Gemeindevorstandes wurde am 7. Juli eine Anboteröffnung durchgeführt.

Im folgenden brachte die Bürgermeisterin das Anboteröffnungsprotokoll wie folgt zur Kenntnis:

Anboteröffnungsprotokoll

Gegenstand: Elektroarbeiten für die Stockschützenhalle

Anwesende: Bgm. Berta Prechtl, VzBgm. Alois Schaubmayr,
AL Gottfried Kriegner;
Johann Schneeberger, Franz Altendorfer, Klaus Reiter, Josef Kehrer;

Eingeladen zur beschränkten Ausschreibung wurden die Firmen Aichner, Putzleinsdorf, Pehersdorfer, Lembach und Pühringer, Hörbich.

Ergebnis/Anbotspiegel (alle Preise ohne Mehrwertsteuer):

Firma	Anbotsumme	Hilfsarbeiter	Facharbeiter	Lehrling/h
Pühringer	33.828,--	390,--	320,--	290,--
Aichner	35.421,--	400,--	-	180,--
Pehersdorfer	36.530,--	417,--	-	180,--

Zahlungsbedingungen:

Pühringer: 14 Tage 3 % Skonto, 30 Tage netto
Aichner: 30 Tage 3 % Skonto
Pehersdorfer: 14 Tage 3 % Skonto, 30 Tage netto

Anmerkung:
Die 3 Angebote wurden durch das Gemeindeamt auf ihre rechnerische Richtigkeit überprüft, dabei wurde kein Fehler festgestellt!

Unterschriften: Dieses Anboteröffnungsprotokoll wurde von sämtlichen Anwesenden unterfertigt!

Putzleinsdorf, 7. Juli 1998

Diskussion:

Bgm Prechtl:
Der Materialunterschied wird durch die Arbeitszeit ausgeglichen, man kann von gleichwertigen Angeboten sprechen.
Eine noch genauere Ausschreibung geht sicher in Richtung Projektanten und wäre der Aufwand bei diesen Summen nicht vertretbar.

Josef Kehrer:
Bei den Angeboten ist nicht gewährleistet, ob jeder das gleiche Material angeboten hat.

August Starlinger:
Die ortsansäßige Firma Aichner hat für die Gemeinde bisher bei Schule, Amtshaus, Feuerwehrhaus, Ortsbeleuchtung, ... zur vollsten Zufriedenheit gearbeitet. Die Vergabe sollte an die Firma Aichner erfolgen.

Karl Kastner:
Bei gleichen Preisen soll die Firma Aichner den Auftrag erhalten.

Johann Mühlberger:
Die Firma Aichner hat sich als verläßlicher Partner gezeigt. Bei der Firma Pühringer ist dies nicht der Fall.

Franz Altendorfer:
Die Firma Pühringer ist ein guter Sponsor des Sportvereines!

Ing. Mühlener:
5 % Preisunterschied beim Material werden durch die Lohnkosten wieder ausgeglichen, die Vergabe an die Firma Aichner geht in Ordnung.

Rudolf Neunteufel:
Jetzt wird ja nur ein Teil der Arbeiten durchgeführt, ein weiterer Auftrag ergibt sich später beim Clubhaus.

Karl Zinöcker:
Die Firma Aichner sollte beauftragt werden.

Antrag Bgm. Prechtl:
Mit den Elektroarbeiten für die Stockschützenhalle wird die Firma Aichner aus Putzleinsdorf zu den Bedingungen des Angebotes beauftragt.

Abstimmung durch Erheben der Hand:
Der Antrag der Bürgermeisterin wurde mit 17 Ja-Stimmen angenommen. Die Gemeinderatsmitglieder Altendorfer und Amerstorfer enthielten sich der Stimme.

9. Verordnung bezüglich Auflassung bzw. Verlegung von öffentlichen Wegen im Bereich der künftigen Sportanlage:

Bericht durch Bgm. Prechtl:
Der öff. Weg Nr. 610 der KG Putzleinsdorf ist wegen mangelnder Verkehrsbedeutung aufzulassen.
Ebenfalls als öff. Weg aufzulassen sind die Teilstücke 8 und 7 des Weges Nr. 549.
Gleichzeitig sind die Teilflächen 3 und 4 als Gemeindestraße neu zu verordnen.

Die Bürgermeisterin erläuterte an Hand einer Overheadfolie die genaue Situation und brachte folgende Verordnung vollinhaltlich zur Kenntnis:

VERORDNUNG

über die Auflassung einer öffentlichen Straße und über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Putzleinsdorf hat am 16.7.1998 gemäß § 11 Abs. 1 und 3 OÖ. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der Fassung der Landesgesetze LGBL. Nr. 62/1992 und LGBl. Nr. 111/1993, in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Die in dem dieser Verordnung zugrundeliegenden Verordnungsplan 1 : 1000 des Dipl.Ing. Walter Öhlinger, GZ. 3421/98, gelb angelegte Gemeindestraße Grundstück Nr. 610 (ohne Bezeichnung) wird als öffentliche Straße aufgelassen, wel sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung nach Errichtung der Gemeindestraße „Sportanlage“, für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die Gemeinde Putzleinsdorf beabsichtigt den Bau der Gemeindestraße Grundstück Nr. 254/2 und ist diese in dem dieser Verordnung zugrundeliegenden Verordnungsplan 1 : 1000 des Dipl.Ing. Walter Öhlinger, GZ. 3421/98, rot angelegt.

Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße mit der Bezeichnung „Sportanlage“ gemäß § 8 Abs. 2 Z. 1 OÖ. Straßengesetz 1991 eingereiht.

§ 3

Die genaue Lage der in § 1 und § 2 dieser Verordnung angeführten Straßen ist aus dem Verordnungsplan im Maßstab 1 : 1000 des Dipl.Ing. Walter Öhlinger, GZ 3421/98, zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Gemeindeamt zu öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen ist.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Diskussion:
Keine Wortmeldung!

Antrag Bgm. Prechtl:
Der Gemeinderat möge die vorstehende Verordnung beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:
Der Antrag der Bürgermeisterin wurde einstimmig angenommen.

10. Ankauf eines Kommunalfahrzeuges (UNIMOG, Fendt-Xylon, Steyr-Traktor oder FASTRAC):

Bericht: durch Bgm. Prechtl:

Bei der letzten GR-Sitzung haben wir die Bildung einer Arbeitsgruppe vereinbart. Diese Arbeitsgruppe hat 2 x getagt und wertvolle Vorbereitungsarbeit geleistet.
Bei der ersten Besprechung ging es uns in erster Linie um die Erstellung von allen möglichen Kriterien, welche für die Entscheidung hilfreich sein können.
Im Anschluß wurde dann noch der FASTRAC vorgeführt und ausgiebig getestet.
Weiters haben wir einen möglichst genauen Vergleich der 4 angebotenen Fahrzeuge erstellt (Preise sowie Ausstattung).
Unter Zugrundelegung dieses Vergleiches sowie der erarbeiteten Kriterien hat der Arbeitskreis in einer weiteren Besprechung eine Reihung nach einem Punktesystem erstellt.

Das Ergebnis:
1. FASTRAC 691 Punkte
2. XYLON 599 Punkte
3. UNIMOG 567 Punkte
4. STEYR 395 Punkte

Der Vergleich bezüglich Ausstattung und Preise stellt sich dabei wie folgt dar:

Kommunalfahrzeuge - Vergleich

	FASTRAC 138 PS	**XYLON 140 PS**	**UNIMOG**	**STEYR 145 PS**
Grundgerät	**884.250**	**1.050.000**	**1.502.080**	**806.250**
Klimaanlage	includiert	18.000	18.000	19.580
Druckluftanlage 1+2 L.	includiert	includiert	includiert	26.250
Heckhydraulik	includiert	includiert	nicht möglich	includiert
4 Steuergeräte / Anschlüsse	includiert	8.000	includiert	10.280
Vollfederung / Niveauregulierung	includiert	includiert	nicht möglich	nicht möglich
Automatik / Shiftgetriebe	includiert	includiert	nicht möglich	includiert
Anhängekupplung automatisch	includiert	includiert	includiert	2.290
Kommunalbereifung	18.680	includiert	includiert	includiert
Frontzapfwelle	36.960	includiert	includiert	33.330
50 km/h - 2 Kreisbremsanlage	10.450	includiert	includiert	includiert
Vorbau Kommunalgeräte	18.340	includiert	includiert	includiert
Anbauplatte	8.570	21.000	includiert	36.800
Hebelschalter	includiert	includiert	includiert	1.100
Kreuzhebelsteuergerät	15.620	includiert	15.620	9.480
6 Stück Anschlüsse vorne	2.860	includiert	2.860	includiert
druckloser Rücklauf	4.410	includiert	4.410	4.410
Fronthydraulik	31.460	includiert	nicht möglich	26.420
Hydraulikpumpe 90 l	3.570	3.570	3.570	3.570
Spiegelheizung	3.345	2.680	3.345	includiert
Arbeitsscheinwerfer	3.650	3.650	includiert	includiert

Drehleuchten auf Balken	7.570	7.570	includiert	7.570
Kippritsche 50 cm Bordw.	37.660	42.000	**40 cm**	nicht möglich
4 Druckleitungen nach hinten	includiert	includiert	includiert	includiert
4 Stück Schneeketten	26.220	23.400	25.000	41.580
Hydraulikhebel hinten	includiert	includiert	nicht möglich	includiert
Motorstaubremse	13.500	includiert	includiert	21.825
Zylinder Niveauregelung	6.170	6.170	6.170	6.170
50 km/h Ausführung	includiert	includiert	**90 km/h**	9.880
Kriechgang	includiert	includiert	includiert	13.166
Summe:	**1.133.285**	**1.186.040**	**1.581.055**	**1.079.951**
	-51.000			
	1.082.285			

Zusatzgeräte

	FASTRAC 138 PS	**XYLON 140 PS**	**UNIMOG**	**STEYR 145 PS**
Frontlader	82.640	75.000		*)112.000
Erdschaufel	16.450	12.400		19.900
Dreheinrichtung Erdschaufel	15.000	17.400		
Schnellkuppler	5.000			includiert
Palettengabel	10.400	8.800		9.100
Montage	4.100	includiert		6.970
Schneepflug Schilcher	123.700			
Schneepflug Kahlbach		150.000		150.800
Ladeflächenstreuer		72.000		113.300
Kipplade		15.800		
Unser Unimog	**180.000**	**110.000**	**105.000**	
Zahlungsbedinungen	2%	2%		

*) Frontlader, alle Anschlüsse, Palettengabel, Leichtgutschaufel, Einhebelsteuergerät, Montage

FASTRAC

	Betrag:	Anmerkungen
Gerät	1.140.000	
Frontlader	82.640	
Erdschaufel	16.450	
Dreheinrichtung Erdschaufel	15.000	
Schnellkuppler	5.000	
Palettengabel	10.400	
Montage	4.100	
Schneepflug Schilcher	123.700	
Zwischensumme:	**1.397.290**	
Aufpreis 148 PS	50.000	
Summe:	**1.447.290**	

Diskussion:

August Starlinger:
Hier wurde eine sehr gute Vorbereitung mit viel Zeitaufwand geleistet. Sehr positiv ist auch, daß alle 4 Fahrzeuge ausführlich getestet werden konnten. Nach meinem Eindruck sind alle Fahrzeuge in Ordnung, der FASTRAC machte aber auch auf mich einen sehr guten Eindruck.
Die Finanzierung ist gesichert, es ist erfreulich, daß wir uns auch die nötigen Zusatzgeräte anschaffen können.
Als Werkstätte kommen sowohl die Firma Katzinger als auch die Firma Gattermaier in Frage.

Johann Mühlberger:
Ich bin überzeugt, daß der FASTRAX der Firma JCB die richtige Entscheidung ist. Der UNIMOG ist viel zu teuer. Auch die Ausführung mit 148 PS sollte gewählt werden.

Johann Schneeberger:
Der FASTRAC ist als „Kombinationssieger“ hervorgegangen. Mit 148 PS sind wir auch für die Zukunft gut gerüstet. Positiv ist auch die vorausschauende Finanzierung.

Franz Altendorfer:
Der FASTRAC ist sicher eine gute Entscheidung. Was aber ist mit dem Angebot der Landwirte?

Bgm. Prechtl:
Mit einem Traktor der Landwirtegemeinschaft kann ein Teil des Winterdienstes (Parkplätze, Siedlungsstraßen) durchgeführt werden. Details müssen noch besprochen werden.

Ing. Mühlener:
Beim reinen Preisvergleich kann die Entscheidung nur zwischen FASTRAC und XYLON fallen. Der Arbeitskreis hat die Reihung vorgegeben. Diese Art der Entscheidungsfindung habe auch ich vorgeschlagen.
Ist noch eine Nachverhandlung möglich?
Ist ein Vorsteuerabzug möglich?
Rechtfertigen 10 PS einen Aufpreis von S 50.000,--?

August Starlinger:
Beim Winterdienst sind Kraftreserven oft wichtig.

Alois Wögerbauer:
Dieser Aufpreis ist sicher gerechtfertigt.

Bgm. Prechtl:
Es wurde bereits nachverhandelt, das Ergebnis ist ein weiterer Nachlaß von 3 %.
Auch der Vorsteuerabzug ist möglich.

Rudolf Neunteufel:
Wie steht das Personal zu dieser Entscheidung?

Bgm. Prechtl:
Josef Reiter und Josef Wullner waren zu jeder Zeit in die Entscheidungsfindung eingebunden und sind auch für den FASTRAC.

Fritz Pühringer:
Gab es Kontakt zu anderen Gemeinden?

Bgm. Prechtl:
Ja, aber nicht in der näheren Umgebung.

Ing. Mühlener:
Die Firma „FASTRAC“ ist nicht nur Billigst-, sondern auch Bestbieter.

Antrag Bgm. Prechtl:
Die Gemeinde bestellt einen FASTRAC, mit Frontlader, Erdschaufel, Schnellkuppler, Palettengabel, Schneepflug (Schilcher oder Kahlbacher) zum Gesamtpreis von ca. S 1.447.000,--. Gleichzeitig verkaufen wir unseren gebrauchten UNIMOG um den Betrag von S 180.000,--.

Abstimmung durch Erheben der Hand:
Der Antrag der Bürgermeisterin wurde einstimmig angenommen.

11. Allfälliges:

Christina Amerstorfer:
Wie ist der aktuelle Stand bezüglich Betreubares Wohnen?

Bgm. Prechtl:

- Bewerbungsschreiben an das Land
- Antwort: Zuständigkeit beim SHV u. Konzept ist vorzulegen
- Schreiben an BH nach einigen Telefonaten
- Erhebung brachte 4 konkrete Bewerbungen
- gemeinsames Konzept wurde erstellt

Zusammenfassend können wir doch optimistisch sein, daß wir noch berücksichtigt werden.

Ing. Mühlener:
Wie steht es um das Gespräch mit den Unternehmern?

Bgm. Prechtl:
Es existiert bereits ein fertiges Konzept, jedoch noch keinen konkreten Termin.

Martin Peer:
Wann wird die Mangstraße gestaltet?

Bgm. Prechtl:
Nach dem Vermessungsplan wird das Projekt eingereicht. Im übrigen wurde die Beschränkung auf 30 km/h genehmigt. Voraussetzung waren jedoch diese baulichen Maßnahmen!

Bgm. Prechtl:

- Bezüglich Badsanierung wurden wir an die 21 Stelle gereiht
- LH Dr. Pühringer und LHstv. Hochmair wurde unser Standpunkt bezüglich Lehrlinge am Gemeindeamt mitgeteilt
- Kompostanlage in Daglesbach wird erweitert
- 3 Projekt (Berg) für private Kanäle zeichnet sich ab
- Badabsauger der Firma BWT stellte sich als sehr filigran dar
- Stromkosten in der Volksschule bedürfen einer Erläuterung

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die letzte Sitzung vom 10.6.1998 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 22.30 Uhr.

....
(Vorsitzende) (Gemeinderat)

....
(Schriftführer) (Gemeinderat)

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluß gefaßt wurde.

Putzleinsdorf, am

Die Vorsitzende:

.....